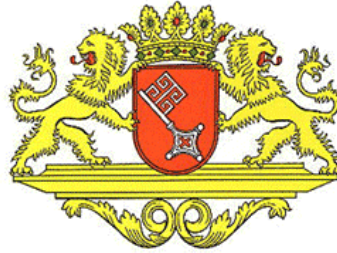


# SOZIALGERICHT BREMEN

S 26 AS 1626/09 ER



## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,  
A-Straße, A-Stadt,

Antragstellerin,

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren  
Geschäftsführer,  
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 26. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 21. September 2009 durch ihren Vorsit-  
zenden, Richter Dr. Harich, beschlossen:

**Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstel-  
lerin vom 30.07.2009 gegen den Sanktionsbescheid vom  
21.07.2009 wird angeordnet.**

**Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.**

**Die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin  
hat die Antragsgegnerin zu 30 % zu erstatten.**

## GRÜNDE

L Die 1954 geborene Antragstellerin begehrt die Auszahlung bereits bewilligter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II). Zudem wendet sie sich gegen eine Sanktion. Sie ist brasilianische Staatsangehörige und erhält von der Antragsgegnerin laufende Leistungen nach dem SGB II.

Angeblich mit Eingliederungsvereinbarung vom 28.11.2008 (nicht in der Leistungsakte) soll sich die Antragstellerin verpflichtet haben, an monatlichen Eigenbemühungen zwei Bewerbungsnachweise vorzulegen.

Mit Bewilligungsbescheid vom 28.05.2009, geändert durch Änderungsbescheid vom 24.06.2009, bewilligte die Antragsgegnerin der Antragstellerin für den Zeitraum 01.06.2009 bis 30.11.2009 Arbeitslosengeld II in Höhe von um die 730,00 Euro monatlich.

Anlässlich einer persönlichen Vorsprache der Antragstellerin am 19.06.2009 stellte die Antragsgegnerin fest, dass die Antragstellerin bisher ihren Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung nicht nachgekommen sei. Ausweislich eines Gesprächsvermerks des zuständigen Arbeitsvermittlers wurde die Antragstellerin über die Möglichkeit der Sanktionierung informiert.

In einer Eingliederungsvereinbarung ebenfalls vom 19.06.2009 (nicht in der Leistungsakte - von der Antragstellerin aber im abgeschlossenen Verfahren S 26 AS 998/09 ER vorgelegt, vgl. dort Bl. 10 ff. der Gerichtsakte) heißt es unter dem Punkt „Bemühungen [...] zur Eingliederung in Arbeit“: „Wird versuchen, sich beim Arzt krank schreiben zu lassen und die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dem Arbeitsvermittler bis zum 28.06.09 einzureichen“. Zu weitergehenden Eigenbemühungen verpflichtete sich die Antragstellerin nicht.

Mit Sanktions- und Änderungsbescheid vom 21.07.2009 senkte die Antragsgegnerin die Leistungen der Antragstellerin für den Zeitraum August bis Oktober 2009 um monatlich 108,00 Euro mit der Begründung ab, die Antragstellerin habe ihre Eigenbemühungen nicht hinreichend nachgewiesen.

Mit Schreiben vom 30.07.2009 (nur als Anlage zum Eilantrag in der Leistungsakte der Antragsgegnerin, vgl. Bl. 549 der Leistungsakte) legte die Antragstellerin gegen den Sanktionsbescheid vom 21.07.2009 Widerspruch ein.

Am 28.08.2009 hat sie den vorliegenden Eilantrag gestellt. Sie behauptet, ihre Augustleistung sei noch nicht ausgezahlt worden. Zudem sei die Sanktion zu Unrecht erfolgt.

Die Antragsgegnerin ist dem Eilantrag entgegen getreten. Die Augustleistungen seien bereits am 31.07.2009 auf das Konto der Antragstellerin überwiesen worden. Die Sanktion sei gerechtfertigt. Die Antragstellerin sei ihren Eingliederungsverpflichtungen nicht nachgekommen.

Die Antragsgegnerin hat die Leistungsakten nicht innerhalb der zunächst gesetzten Frist vorgelegt. Mit Hinweisschreiben vom 15.09.2009 hat das Gericht die Antragsgegnerin darauf hingewiesen, dass die Antragsgegnerin ausnahmsweise die Möglichkeit erhalte, bis spätestens 21.09.2009 die Leistungsakte vorzulegen. Es verstehe sich von selbst, dass die vorzulegende Akte die Eingliederungsvereinbarung und bisher vorgelegte Nachweise über Eigenbemühungen, den ursprünglichen Bewilligungsbescheid sowie etwaige Änderungsbescheide, das Anhörungsschreiben sowie eine eventuelle Reaktion der Antragstellerin, den Sanktionsbescheid sowie den Widerspruch der Antragstellerin und eventuell bei der Antragsgegnerin geführte Gesprächsvermerke enthalten müsse. Am 18.09.2009 hat die Antragsgegnerin ihre restlichen Aktenunterlagen vorgelegt. Ausweislich einer handschriftlichen Notiz wohl der zuständigen Sachbearbeiterin (Bl. 588) seien die Eingliederungsvereinbarungen vorne in der Akte vorgeheftet. Tatsächlich befindet sich in den beiden bereits bei Gericht befindlichen Bänden der Leistungsakte keine Vorheftung mit Vorgängen der Arbeitsvermittlung.

**II.1.** Soweit die Antragstellerin die Auszahlung bereits bewilligter Leistungen begehrt, ist der nach § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG- statthafte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht begründet. Die Antragsgegnerin hat unter Vorlage entsprechender Zahlungsanweisungen dargelegt, diese Leistungen an die Antragstellerin überwiesen zu haben. Auf die gerichtliche Aufforderung zur Stellungnahme hat die Antragstellerin nicht mehr reagiert. Danach muss das Gericht davon ausgehen, dass der sich aus der Bewilligungsentscheidung der Antragsgegnerin ergebende Auszahlungsanspruch tatsächlich erfüllt wurde.

**2.** Soweit die Antragstellerin die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Sanktionsbescheid begehrt, ist der nach §§ 86a Abs. 2 Nr. 4, 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG in Verbindung mit § 39 Nr. 1 SGB II statthafte Antrag zulässig und begründet. Seiner Zulässigkeit steht nicht entgegen, dass der Sanktionsbescheid vom 21.07.2009 bestandskräftig geworden ist. Zugunsten der Antragstellerin war im Eilverfahren anzunehmen, dass ihr Widerspruch vom 30.07.2009 auch fristgerecht bei der Antragsgegnerin eingegangen ist, was anhand der Leistungsakte nicht überprüft werden konnte.

Der Antrag ist auch begründet. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG ist begründet, wenn das private Interesse des Widerspruchsführers, den Vollzug des Bescheides bis zur Entscheidung im Widerspruchsverfahren auszusetzen, gegenüber dem öffentlichen Interesse an dessen sofortiger Vollziehung überwiegt. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs ist in der Regel bereits dann anzunehmen, wenn sich der angefochtene Bescheid als offensichtlich rechtswidrig erweist (OVG Bremen, Beschl. v. 10.10.2008 - S2 B 458/08 -). Ansonsten bedarf es einer Interessenabwägung.

Der Sanktionsbescheid vom 21.07.2009 ist nicht offensichtlich rechtswidrig. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung folgt aus einer Interessenabwägung. Rechtsgrundlage für die durchgeführte Absenkung ist § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) SGB II. Danach wird das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 % der maßgebenden Regelleistung abgesenkt, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen.

Dem Gericht war es verwehrt, das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu überprüfen. Denn die Antragsgegnerin hat es trotz ausdrücklicher Aufforderung und Setzen einer Nachfrist nicht geschafft, die Eingliederungsvereinbarung vom 28.11.2008 vorzulegen. Das Gericht sieht keine Veranlassung, die Antragsgegnerin noch einmal zur Vorlage der insoweit noch fehlenden Unterlagen aufzufordern. Soweit die Antragsgegnerin davon überzeugt ist, dass die Sanktion zu Recht erfolgte, mag sie im Hauptsacheverfahren dafür streiten, nachdem sie ihre Akten vervollständigt hat.

Das Gericht weist aus diesem Grund nur am Rande darauf hin, dass dem Sanktionsbescheid vom 21.07.2009 nicht entnommen werden konnte, welche Pflichtverletzung konkret sanktioniert wurde (fehlender Nachweis der Eigenbemühungen für einen bestimmten Monat oder für alle Monate seit Dezember 2008?). Der Sanktionsbescheid erging zu einem Zeitpunkt, als zwischen den Beteiligten bereits eine neue Eingliederungsvereinbarung galt, die eine regelmäßige Vorlage von Bewerbungsnachweisen nicht mehr vorsah. Stattdessen enthielt die Eingliederungsvereinbarung vom 19.06.2009 die Verpflichtung, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen. Es bleibt unklar, was dies mit einer Eingliederung in Arbeit zu tun haben soll. Zunächst im Widerspruchsverfahren wird die Antragsgegnerin auch zu klären haben, warum die Nichtvorlage der Bewerbungsnachweise über sieben Monate sanktionslos blieb (vgl. Rixen in Eicher/Spellbrink, SGB II, Komm., 2. Aufl. 2008, Rdnr. 60 zu § 31: Pflicht zur „unverzöglichen“ Sanktionsentscheidung, damit die „erzieherische Wirkung“ noch eintreten kann). Ob die (eventuell) in der Eingliederungsvereinbarung vom 28.11.2009 enthaltene Rechtsfolgenbelehrung vor diesem Hintergrund überhaupt noch Geltung für sich beansprucht

chen kann, muss ebenfalls dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben (vgl. Rixen, a. a. O., Rdnr. 44b). Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass Zweifel hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Anhörung nach § 24 Abs. 1 SGB X bestehen. Aktenkundig ist insoweit nur eine „Information“ über eine Sanktion anlässlich einer persönlichen Vorsprache. Vor dem Hintergrund der ebenfalls aktenkundigen Sprachschwierigkeiten der Antragstellerin ist nicht klar, ob die Antragstellerin sich bisher zu allen für die Entscheidung erheblichen Tatsachen äußern konnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG. Streitig waren die Augustleistung (732,94 Euro ohne Sanktion) sowie die Sanktion für drei Monate (108,00 Euro mal 3 = 324,00 Euro). Die Antragsgegnerin ist in Höhe von 324,00 Euro unterlegen. Dies entspricht einer Unterliegensquote von ungefähr 30 %.

## **HINWEIS**

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 Euro nicht übersteigt und wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr nicht im Streit sind (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG in Verbindung mit § 144 Abs. 1 SGG).

gez. Dr. Harich

Richter